

Verordnung über die Zuständigkeit der Polizei Bremen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven

Inkrafttreten: 15.06.1999
Fundstelle: Brem.GBl. 1999, 140
Gliederungsnummer: 205-a-2

Aufgrund [§ 74 Abs. 4 des Bremischen Polizeigesetzes](#) vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301 - 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 361) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Die Polizei Bremen ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Gebiet des Alten Hafens und des Neuen Hafens für die Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Aufgaben zuständig. Das Gebiet umfaßt die Wasserflächen, die sie unmittelbar umgebenden Landflächen sowie die auf diesen Flächen befindlichen baulichen Anlagen, soweit sie dem Verkehr von Schiffen mit dem Land insbesondere zum Löschen und Laden sowie dem Ein- und Ausschiffen von Passagieren dienen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18. Mai 1999

Der Senat